

SchKG-Vereinigung ζ **Association LP**

Vereinigung für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
Association pour le droit des poursuites et de la faillite

Protokoll der 9. Jahresversammlung der SchKG-Vereinigung

vom 5. Dezember 2007

Ort: Hotel Ambassador Spa, Seftigenstrasse 99, in Bern

I. Statutarischer Teil

1. Jahresbericht des Präsidenten

Prof. Dr. Daniel Staehelin informiert über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr, insbesondere über die Vernehmlassung zur Initiative Studer betreffend Registerauszüge. Die Initiative verlangt eine Einschränkung der Registerauskünfte über nicht fortgeführte Betreibungen. In ihrer Vernehmlassung hat die SchKG-Vereinigung auf die Wichtigkeit der Betreibungsregisterauszüge für die moderne Volkswirtschaft hingewiesen, da Grundlage einer jeden Kreditvergabe Informationen über das Zahlungsverhalten (Zahlungsfähigkeit und –willigkeit) des Schuldners sind. Wenn hierüber keine Informationen erhältlich sind, wird die Kreditvergabe erschwert und verteuert. Sofern einzelne Personen einen Nachteil dadurch erlangen, dass gegen sie ohne Begründung eine Betreibung eingeleitet wird, wäre diese Problem dadurch zu lösen, dass auf allen Betreibungsregisterauszügen daraufhingewiesen wird, dass bei durch Rechtsvorschlag eingestellten Betreibungen der Schuldner die Forderung nicht anerkennt und bis anhin noch keine amtliche oder gerichtliche Beurteilung dieser Forderung stattgefunden hat. Allenfalls wäre die Einsichtsfrist von 5 auf 3 Jahre zu verkürzen.

Weiter informiert Prof. Staehelin über die auf den ersten Januar 2008 in Kraft tretende Revision des GmbH-Rechts und dessen Auswirkungen auf das SchKG insbesondere den Umstand, dass geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH nicht mehr der Konkursbetreibung unterliegen, sondern neu gleich behandelt werden wie Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft.

Es werden seitens der Versammlung keine Fragen gestellt.

2. Jahresrechnung

Dr. David Jenny führt durch die Jahresrechnung; Fragen werden dazu keine gestellt. Die Rechnung wird einstimmig genehmigt.

3. Wahlen Vorstand und Revisionsstelle

Der ganze Vorstand stellt sich zur Wiederwahl und wird einstimmig gewählt. Auch der Revisor stellt sich in einer separaten Abstimmung zur Wiederwahl und wird einstimmig gewählt.

4. Mitgliederbeitrag

Auf Vorschlag des Vorstandes wird der Mitgliederbeitrag von CHF 50 pro Jahr für Einzelmitglieder und CHF 200 für Kollektivmitglieder einstimmig genehmigt.

5. Bericht aus Bern

Für den erkrankten Dominik Gasser übernimmt Prof. Daniel Staehelin den Bericht aus Bern und führt aus, dass die neue ZPO demnächst zu Ende beraten werde und gemäss Zeitplan ein Inkrafttreten per 1. Januar 2010 vorgesehen sei. Weiter führt er aus, dass die Revision des Nachlassrechts demnächst in einen Vorentwurf mit einem Begleitbericht münde, der wohl im März 2008 veröffentlicht werde. Der Bundesrat werde im Anschluss daran dann entscheiden, ob eine Botschaft zuhanden des Parlamentes erarbeitet werde.

Dr. Alexander Markus berichtet über das revidierte Lugano-Übereinkommen (LugÜ) und dessen Auswirkungen auf das SchKG. Die Revision des LugÜ hat zehn Jahre in Anspruch genommen und zwar nicht wegen der Schweiz, sondern wegen der EU. Es habe Zuständigkeitsprobleme gegeben, die erst im Jahre 2006 vom EuGH entschieden worden seien. Zuständig für die Revision sei gemäss EuGH die EU und nicht die Einzelstaaten. Im März 2007 wurde das revidierte Abkommen paraphiert und im Oktober 2007 von der EU, den EFTA Staaten und von Dänemark unterzeichnet. Die Ratifikation und die Implementierung sollte nun im Mai/Juni 2008 erfolgen. In der Schweiz werde es diesbezüglich eine Vernehmlassung geben, wobei die Zielsetzung ein Abgleich zwischen dem SchKG und dem LugÜ im Bereich Exequatur-Verfahren sei, das modifiziert werden müsse. Die wesentlichsten Änderungen seien, dass im Vollstreckungsverfahren Entscheide nun einseitig und ohne materielle Prüfung für vollstreckbar erklärt würden und eine Prüfung erst im Einspracheverfahren erfolge. Hinsichtlich SchKG sei Folgendes zu koordinieren:

- (1) Die Sicherungsmittel müssten bereit gestellt werden;
- (2) Die Zusammenlegung des Exequatur-Verfahrens und des SchKG-Arrestes sei zu verwirklichen; insbesondere müsse der gleiche Richter zuständig sein;
- (3) Neu würden auch administrativbehördliche Entscheide in Zivil- und Handels-sachen vollstreckbar sein; und
- (4) Endlich solle auch eine Gleichbehandlung von Gläubigern mit in- und ausländischen Entscheiden angestrebt werden (provisorische Pfändung).

6. Bericht aus den internationalen Organisationen

Karl Wüthrich berichtet über die Arbeit der INSOL

Dr. David Jenny informiert über die diesjährigen IBA-Konferenzen in Zürich und Singapur und über diejenigen des kommenden Jahres in Stockholm und Buenos Aires..

7. Verleihung des Preises der SchKG-Vereinigung

Nicolas Jeandin berichtet über die Preisverleihung, wobei er daran erinnert, dass sich die Jury aus den Professoren Isaak Meier (Vorsitzender), Daniel Staehelin und ihm selbst zusammensetzt.

Es wurden ungefähr zehn Arbeiten bewertet. Zum ersten Mal hat die Jury beschlossen, gleich zwei Preise zu verleihen. Nicolas Jeandin stellt die Laureaten in alphabetischer Reihenfolge vor.

Die erste Auszeichnung geht an Valérie Défago-Gaudin für ihre « l'immeuble dans la LP : indisponibilité et gérance légale » betitelte Doktorarbeit. Dieses Werk vermittelt eine systematische und zusammenhängende Übersicht über die verschiedenen vom SchKG vorgesehenen amtlichen Beschlagnahmeformen betreffend Grundstücke. Dabei werden die zwei dieser Unverfügbarkeit innewohnenden Achsen verdeutlicht : Einerseits der Verlust des Verfügungsrechts des Schuldners über sein Eigentum. Andererseits die Tatsache, dass trotz dieser Unverfügbarkeit durch den Schuldner vorgenommene Handlungen dessen Gläubigern nicht entgegengehalten werden können. Das Werk enthält zudem eine detaillierte Studie über die gesetzliche Verwaltung sowie der Erstreckung der Pfandhaft auf die Miete i.S.v. Art. 806 ZGB.

Die zweite Auszeichnung wird Yasmin Iqbal verliehen. Ihre Doktorarbeit trägt den Titel : « SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz ? ». Diese Arbeit handelt von der Bedeutung und Anwendbarkeit verfassungsrechtlicher Normen sowie der EMRK im Rahmen der verschiedenen Zwangsvollstreckungsverfahren. Um dieser Frage nachzugehen, unternimmt die Verfasserin eine tiefeschürfende und systematische Analyse der Natur der unterschiedlichen SchKG-Normen und gelangt zu dem Schluss, dass sowohl das Verfassungsrecht als auch die EMRK in diesem Kontext zur Anwendung kommen. In einem zweiten Abschnitt schreckt die Autorin nicht davor zurück, sich mit den aus dieser Anwendbarkeit erwachsenden Schwierigkeiten auseinanderzusetzen, zumal die besagten Verfahren ihrem Wesen entsprechend mitunter Eingriffe in die Privatsphäre, die persönliche Freiheit oder auch in die Wirtschaftsfreiheit nach sich ziehen. Die Verfasserin erläutert schliesslich die Rechtswege, die sich einer betroffenen Person eröffnen, die verfassungs- bzw. EMRK-rechtliche Rügen vorbringen möchte.

B. Varia

Seitens der anwesenden Mitglieder erfolgen keine Voten, weshalb der Präsident den statutarischen Teil der B. Hauptversammlung der SchKG-Vereinigung schliesst.

II. Wissenschaftlicher Teil

Im wissenschaftlichen Teil wurden folgende Referate gehalten:

Vortrag von Hubert Müntz, Datafactory AG, Zürich, zum Thema: "*SchKG, Gesetz, Rechtsprechung und Praxis*", anschliessend Diskussion.

Vortrag von Dr. Anne Héritier-Lachat, Avocate, Chargée de cours suppléant, Mitglied der Eidgenössischen Bankenkommission, zum Thema: "*La faillite bancaire*", anschliessend Diskussion.

Zürich, 5. Dezember 2007

Der Protokollführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A.-L. Lebrecht', with a stylized flourish at the end.

André E. Lebrecht